

14. Sitzung

des **Umweltausschusses**

Tag der Sitzung

07.06.2018

ORT DER SITZUNG

Kelheim

VORSITZENDER: Martin Neumeyer

ZAHL ALLER AUSSCHUSSMITGLIEDER: 12 Kreisräte (zzgl. Landrat)

**NAMEN DER ANWESENDEN UND
STIMMBERECHTIGTEN KREISRÄTE:**

Matthäus Faltermeier, 84094 Elsendorf
Edgar Fellner, 84048 Mainburg
Sebastian Hobmaier, 93342 Saal/Donau
Martin Kiermeyer, 84089 Aiglsbach
Thomas Obster, 84094 Elsendorf
Josef Pletl jun., 93309 Kelheim
Werner Reichl, 93333 Neustadt a. d. Donau

trifft um 14:03 Uhr bei TOP 1 zur
Sitzung ein.

Peter-Michael Schmalz, 84085 Langquaid
Franz Stiglmaier, 84091 Attenhofen
Richard Zieglmeier, 93326 Abensberg
Willi Dürr, 93351 Painten

Vertretung für Frau Claudia Ziegler;
verlässt um 15:54 Uhr bei TOP 1
n.ö.T. die Sitzung

FEHLENDE KREISRÄTE:

Gertraud Schretzlmeier, 93326 Abensberg
Claudia Ziegler, 93326 Abensberg
Hannelore Langwieser, 84048 Mainburg

entschuldigt
entschuldigt
Vertretung für Frau Gertraud
Schretzlmeier; entschuldigt

SCHRIFTFÜHRER: Johanna Wierl

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

Astrid Heuberger, Reinhard Schmidbauer, Heinz Müller, Richard Restle, Michaela Kaltenecker, Florian Meyer, Sebastian Post, Wolfgang Burger

Gäste: Kreisrat Siegfried Lösch, Kreisrat Konrad Pöppel

BESCHLUSSFÄHIGKEIT NACH ART. 41 ABS. 2 LKRO WAR GEGEBEN.

Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich

1. Anregung der Stadt Riedenburg auf Herausnahme von Flächen aus der Schutzzone des Naturparks Altmühltal (Südl. Frankenalb)
2. Energiemanagement des Landkreises Kelheim "Energie und Klima 2020 Landkreis Kelheim";
Sachstand und Fortführung - Zwischenbericht XI
3. Abfallbilanz 2017
4. Informationen zum ElektroG
5. Sachstandsbericht Kommunale Abfallwirtschaft
6. Sachstandsbericht Wertstoffhöfe, -zentren und Bauschuttdeponien
7. Neufassung der Abfallgebührensatzung 2019 - 2022; Empfehlungsbeschluss
8. Sonstige kommunale Umweltangelegenheiten

Niederschrift

über die 14. Sitzung des Umweltausschusses am 07.06.2018, 14:00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Kelheim (Zi. Nr. EG.54).

Landrat Neumeyer eröffnet die Sitzung. Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keinerlei Einwendungen erhoben. Landrat Neumeyer erläutert den Kreistagsmitgliedern, dass während der Sitzung Einverständnis mit Bildaufnahmen besteht, soweit die Ordnung der Sitzung dadurch nicht gestört wird und kein Widerspruch erfolgt.

Beschluss-Nr. 407: Anregung der Stadt Riedenburg auf Herausnahme von Flächen aus der Schutzzone des Naturparks Altmühltal (Südl. Frankenalb)

Herr Post erläutert diesen Tagesordnungspunkt. Die Stadt Riedenburg regte die Änderung der Schutzzone des „Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb)“ an. Die Anregung wurde mit dem hohen Bedarf an Wohnbauflächen und den topographischen Beschränkungen im Raum Riedenburg begründet.

Mit Beschluss vom 16.11.2017 beauftragte der Umweltausschuss die Verwaltung mit der Einleitung eines Verfahrens zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb)“. Im Wege der Verordnungsänderung soll eine ca. 3,8 ha große, naturschutzfachlich wertvolle Fläche aus der Schutzzone des Naturparks genommen werden (Grundstücke Flur-Nrn. 1302/15, 1302/4 sowie 1327 der Gemarkung Riedenburg), die in der amtlichen Biotopkartierung unter den Nrn. 7035-0047 und 7036-0026 erfasst ist und teilweise dem gesetzlichen Schutz gemäß Art. 23 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) unterliegt. Die Fläche ist im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Kelheim als überregional bedeutsam eingestuft.

Um den Naturparkstatus nicht zu gefährden (Schutzzone über 50 % der Naturparkgesamtfläche), sollen im Gegenzug zur Flächenherausnahme drei Flächen mit einer Gesamtgröße von 4,7 ha als Schutzzone ausgewiesen werden. Dabei handelt es sich um Flächen im Bereich Aicholding, Prunn sowie die ehemalige Deponie bei Buch. Auf den Beschluss des Umweltausschuss vom 16.11.2017 wird insoweit verwiesen.

Die Verwaltung leitete das Verordnungsänderungsverfahren ein. Gemäß Art. 52 BayNatSchG wurde der Verordnungsentwurf mit Karten ordnungsgemäß bekannt gemacht, vom 12.3.18 bis 11.04.18 öffentlich ausgelegt und die entsprechenden Fachstellen beteiligt. Zudem wurden die Naturschutzverbände angehört (§ 63 BNtSchG).

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung sowie der Beteiligung der Naturschutzverbände wurden negative Stellungnahmen sowohl von Naturschutzverbänden, Bürgern und Bürgerinnen sowie vereinzelt von Fachstellen abgegeben. Herr Post erklärt, dass dabei u.a. vermehrt auf die besondere naturschutzfachliche Wertigkeit der Herausnahmegfläche und dem damit verbundenen hochwertigen Lebensraum für bedrohte Arten, insbesondere Insekten und europarechtlich geschützte Arten wie Schlingnatter, hingewiesen wurde. Im Weiteren

wurde u.a. angeführt, dass die „Ersatzflächen“ eine zu geringe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen. Zudem wurde eine Bauleitplanung (Ausweisung eines Baugebiets) im Bereich der Herausnahme­fläche aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben sowie aus wasserwirtschaftlichen Gründen als kritisch bewertet.

Da die Verordnungsänderung mit dem Ziel durchgeführt wird, Baufläche für die Stadt Riedenburg zu gewinnen, ist insbesondere abzuklären, ob einer Bauleitplanung durch die Stadt Riedenburg im Bereich der Herausnahme­fläche tatsächlich Hinderungsgründe (entsprechend den eingegangenen Stellungnahmen) entgegenstehen. Dazu wird die Stadt Riedenburg gebeten, zu den vorgebrachten Hinderungsgründen Stellung zu nehmen.

Eine abschließende Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist erst nach Rückmeldung der Stadt Riedenburg möglich. Es ergeht folgende

Kenntnisnahme:

Der Umweltausschuss nimmt vom Stand des Verordnungsänderungsverfahrens Kenntnis.

Beschluss-Nr. 408: Energiemanagement des Landkreises Kelheim "Energie und Klima 2020 Landkreis Kelheim";
Sachstand und Fortführung - Zwischenbericht XI

Herr Burger erläutert diesen Zwischenbericht anhand einer Powerpoint Präsentation (siehe Anlage 1). Der Landkreis Kelheim hat sich im Jahre 2008 für seine eigenen Liegenschaften Klimaschutzziele gesetzt. Zur Umsetzung der Klimaschutzziele wurde das Handlungskonzept „Energie und Klima 2020 Landkreis Kelheim“ bei der Kreisfinanzverwaltung/ Liegenschaftsverwaltung eingerichtet. Bisherige Maßnahmen, Erfolge und weitere Ziele sind dargelegt worden. Die Umweltausschussmitglieder nehmen den Vortrag zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 409: Abfallbilanz 2017

Herr Restle erläutert die wesentlichen Punkte zur versandten Abfalljahresbilanz 2017. Die Recyclingquote liegt bei 73,4 %. Die Gesamtkosten der wilden Müllablagerungen belaufen sich auf 33.124,25 €. Die Umweltausschussmitglieder nehmen Kenntnis von der Abfalljahresbilanz 2017.

Beschluss-Nr. 410: Informationen zum ElektroG

Herr Restle erläutert diesen Tagesordnungspunkt. Im Jahr 2015 wurde eine Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) auf den Weg gebracht. Der letzte Teil des neuen ElektroG tritt am 15. August 2018 in Kraft (s. Sachstandsbericht vom 03.03.2016). Die wesentliche Änderung wird ab 01.12.2018 die

Umstellung der jeweiligen Definitionen der Sammelgruppen und den offenen Anwendungsbereich (sog. „open scope“) beinhalten.

Darüber hinaus wird der offene Anwendungsbereich eingeführt. Der offene Anwendungsbereich bedeutet, dass Produkte und Güter mit elektronischen Funktionen nun erfasst werden müssen (z. B. Möbel- und Bekleidungsstücke), sofern es sich dabei um Elektronikgeräten im Sinne des ElektroG handelt und keine der im Gesetz genannten Ausnahmen greift. Nach aktuellem Kenntnisstand und trotz an das Bundesumweltministerium vom Deutschen Landkreistag vorgetragene Bedenken, ist das Ausmaß des elektronischen Anteils eines Produkts und somit die Einstufung als Elektronikgerät aktuell noch nicht ausreichend definiert. Die Definition inwieweit und insbesondere ab wann ein Produkt als Elektronikgerät gilt, ist derzeit folgendermaßen geregelt. So muss zukünftig z. B. ein Holzmöbelstück mit einer elektronischen Komponente in Sammelgruppe 4 (Großgeräte) gesammelt werden. Das führt dazu, dass zukünftig auch Produkte aus den Bereichen Möbel oder Bekleidung, die mit elektrischen Funktionen ausgestattet sind, erstmals als Elektronikgerät gesammelt werden müssen. Dies könnte wegen der etwaigen Verschlechterung des Stoffstroms negative Auswirkungen auf die Verwertungserlöse nach sich ziehen.

Verpflichtende Sammelgruppen ab dem 01.12.2018:

Aktuell gültig bis 30.11.2018		Gültig ab dem 01.12.2018	
<u>SG</u>	<u>Bezeichnung</u> gem. § 14 Abs. 1 ElektroG	<u>SG</u>	<u>Bezeichnung</u> gem. Art. 3 Nr. 5a ElektroG
1	Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	4	Großgeräte
2	Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren	1	Wärmeüberträger
3	Bildschirme, Monitore und TV-Geräte	2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die, Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten
4	Lampen	3	Lampen
5	Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekom-munikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuer-[...]	5	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekom-munikationstechnik
6	Photovoltaikmodule	6	Photovoltaikmodule

Die Änderungen wurden in einem Rundschreiben der Stiftung EAR für die öRE im Januar 2018 wie folgt dargestellt:

Neue Gruppe 1 – Wärmeüberträger:

In dieser neuen Gruppe 1 werden auch weiterhin solche Altgeräte (jeglicher Größe) von den Herstellern abgeholt, die über einen integrierten Kreislauf verfügen, bei welchem andere Substanzen als Wasser – z.B. Gase, Öle, Kühl- und Kältemittel oder

Sekundärstoffe – zum Zweck der Kühlung/Heizung oder Entfeuchtung eingesetzt werden. Beispiele für Altgeräte der neuen Gruppe 1 sind Kühlschränke, Gefriergeräte, Klimageräte, Wärmepumpen, Peltierkühlgeräte, Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten, ölgefüllte Radiatoren und Wäschetrockner mit Wärmepumpentechnologie.

Neue Gruppe 2 – Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten:

Auch in der neuen Gruppe 2 werden weiterhin Bildschirme und Monitore (jeglicher Größe) von den Herstellern abgeholt. Neu ist hingegen der Einbezug von Geräten, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr 100 Quadratzentimetern enthalten. Wichtig ist dabei, dass diese neuen, einen Bildschirm enthaltenden Geräte nur dann in der neuen Gruppe 2 abgeholt werden, wenn der Hauptzweck der Geräte das Darstellen von Bildern und Informationen auf einem Bildschirm ist. Richtig in dieser Gruppe verortet sind beispielsweise Fernsehgeräte, Monitore (unabhängig von der Bildschirmgröße), Notebooks, Tablets, E-Book-Reader und LCD-Fotorahmen.

Neue Gruppe 3 – Lampen:

Die Zusammensetzung dieser Gruppe bleibt unverändert.

Neue Gruppe 4 – Großgeräte:

Die neue Gruppe 4 umfasst Geräte, bei denen mindestens eine äußere Abmessung mehr als 50 cm beträgt. Große Altgeräte, die bereits einer anderen Gruppe zugeordnet sind, wie beispielsweise große Photovoltaikmodule, werden nicht in der neuen Gruppe 4 abgeholt. Groß bedeutet bei Altgeräten der neuen Gruppe 4, dass mindestens eine äußere Abmessung mehr als 50 cm beträgt. Beispiele für Altgeräte der neuen Gruppe 4 sind große IT- und Telekommunikationsgeräte, große Haushaltsgeräte, große Geräte der Unterhaltungselektronik, große Leuchten, große Musikausrüstungen, große elektrische und elektronische Werkzeuge, große Spielzeuge, große Sport- und Freizeitgeräte, große medizinische Geräte, große Überwachungs- und Kontrollinstrumente, große Ausgabeautomaten, große Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme, Nachtspeicheröfen, große Mikrowellengeräte, große elektrische Heizgeräte, große Kochplatten, große Ventilatoren, große Saunen, große Sonnenbänke.

Neue Gruppe 5 – Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik:

In der neuen Gruppe 5 werden zukünftig Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik von den Herstellern abgeholt. Entscheidend für die Zuordnung ist, dass bei den in diese Gruppe fallenden Altgeräten die größte äußere Abmessung kleiner oder gleich 50 cm betragen muss. Kleingeräte, die bereits einer anderen Gruppe zugeordnet sind, wie beispielsweise kleine Gasentladungslampen, werden nicht in der neuen Gruppe 5 abgeholt. Klein bedeutet bei Altgeräten der neuen Gruppe 5, dass die größte äußere Abmessung kleiner oder gleich 50 cm ist. Beispiele für Altgeräte der neuen Gruppe 5 sind kleine Haushaltsgeräte, kleine Geräte der Unterhaltungselektronik, kleine Leuchten, kleine Ton- oder Bildwiedergabegeräte, kleine Musikausrüstungen, kleine elektrische und elektronische Werkzeuge, kleine Spielzeuge, kleine Sport- und Freizeitgeräte, kleine

medizinische Geräte, kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente, kleine Ausgabeautomaten, kleine Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme, kleine Mikrowellengeräte, [...].

Neue Gruppe 6 – Photovoltaikmodule:

Die Zusammensetzung dieser Gruppe bleibt unverändert

Bei der Änderung in der neuen und aktuell optierten SG 5 (Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik) ist anzumerken, dass nun Laptops und Tablets mehrheitlich in die neue SG 2 (Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter) fließen und unseren Verwertungserlös aus der optierten SG 5 schmälern werden.

Unser aktuelles Verwertungsunternehmen benötigt für die optierten Sammelgruppen bei der Sammlung keine gesonderten Container, so dass nach heutigem Kenntnisstand auf den Wertstoffhöfen/-zentren keine Containermehrungen erforderlich werden. Ebenso sind die Verwertungserlöse und auch die sekundären Transportkosten (Anstieg der Massen) aus den optierten SG 4 und 5 zu beobachten und ggf. die Optierung nochmalig zu überprüfen. Die Änderungen werden rechtzeitig den Mitarbeitern der Wertstoffhöfe/-zentren kommuniziert. Ferner werden Informationsbroschüren auf unserer Homepage und auf den Wertstoffhöfen/-zentren des Landkreises für die Bürgerinnen und Bürger bereitgestellt. Die Umweltausschussmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 411: Sachstandsbericht Kommunale Abfallwirtschaft

Herr Restle erläutert diesen Sachstandsbericht über die kommunale Abfallwirtschaft.

Abfall – App:

Im Februar 2018 wurde eine Abfall-App für mobile Geräte von Android und Apple in die jeweiligen Stores zum Download zur Verfügung gestellt. Diese App ermöglicht, dass die Nutzer/-innen Abholtermine via Pushnachricht direkt auf dem Endgerät (Smartphone) als Erinnerung angezeigt bekommen. Ferner sind mit dieser App unser Abfall-ABC und unsere Bauaushubbörse bequem z.B. mit dem Smartphone anzeig- und bedienbar. Es ist in Zukunft geplant, dass auch individuell einzelne Straßen bei einer Verspätung oder Störung informiert werden können. Hierzu ist jedoch eine weite Verbreitung der App erforderlich, so dass möglichst viele Bürgerinnen und Bürger erreicht werden können. Die Verbreitung der App muss weiter durch Informationskampagnen forciert werden.

Aktualisierung der Abfallanwendungen auf unserer Internetpräsenz:

Der Abfallentsorgungsplan wurde auf den neuesten Stand der Technik gebracht, so dass dieser nun responsive dargestellt wird. Dies bedeutet, dass sich dieser jeder Größe am Endgerät anpasst. Ferner wurde die Anzeige unserer Wertstoffhöfe/-zentren auf der Homepage des Landkreises ansprechender gestaltet und die Anzeige der Wertstoffhöfe/-zentren werden zur Benutzerfreundlichkeit in Zukunft mit Fotos der Eingänge hinterlegt. Im Rahmen dessen werden nun auch die Öffnungszeiten

übersichtlicher dargestellt. So wird auf unserer Homepage des Landkreises angezeigt, ob der jeweilige Wertstoffhof/-zentrum gerade im Moment geöffnet hat.

Erklärvideo Ein Jahr ohne Müllabfuhr:

Es wurde eine Unterlizenzierung für ein Erklärvideo von Explainity von der Abfallberatung Unterfranken erworben. Das Video stellt die Folgen einer fehlenden und nicht funktionierenden Abfallentsorgung dar und soll die Menschen für eine sachgerechte und umweltbewusste Entsorgung von Abfällen sensibilisieren. Das Video soll in Zukunft verstärkt in Schulen und Kindergärten zur Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden. Den Umweltausschussmitgliedern wird das Video gezeigt.

Rückschau Dialog im Donaupark:

Das Thema „Abfall- der nachhaltige Umgang mit dem Rohstoff der Zukunft“ wurde von den meist geladenen Gästen mit großem Interesse verfolgt. Der Referent ein langjähriger Experte, Leiter MVA Ingolstadt Herr Gerhard Meier, erläuterte den Aufbau, den Zweck, die finanzielle Tragfähigkeit des Abfallzweckverbandes und insbesondere die Leistungsfähigkeit bei der Umwandlung von Abfällen in Energie in Form von Wärme, Kälte und Strom. In der Veranstaltung wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Bayerischer Abfallwirtschaftsplan; Art. 3 BayAbfG) erstmals ein komplexitätsreduziertes Erklärvideo vorgestellt. Des Weiteren wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine Führung in der MVA Ingolstadt angeboten, um den Entsorgungsweg von z.B. Restmüll und Sperrmüll aufzuzeigen und um eine Sensibilisierung der Bevölkerung im Umgang mit unseren Abfällen zu erreichen. Der Termin hierfür ist der 26.06.2018; 09:00 Uhr, Abfahrt Landratsamt Kelheim.

Fahrt in eine der modernsten Sortieranlagen in Bayern:

Herr Landrat Neumeyer möchte dem Umweltausschuss eine Fahrt in eine der modernsten Sortieranlage in Bayern am Flughafen in München ermöglichen. Die Fahrt soll im 3. bis 4. Quartal 2018 stattfinden. In Hinblick auf die Verwerfungen am Kunststoffmarkt, der laufenden gesetzlichen Änderungen und der öffentlichen Diskussionen über den Sinn und Zweck des gelben Sacks sind aus Sicht der Verwaltung Informationen aus erster Hand für ein Entscheidungsgremium erforderlich. Die Anmeldungen und die weitere Organisation wird die Kommunale Abfallwirtschaft, Herr Restle, vornehmen.

Die Umweltausschussmitglieder nehmen Kenntnis vom Sachstandsbericht.

Beschluss-Nr. 412:	Sachstandsbericht Bauschuttdeponien	Wertstoffhöfe, -zentren	und
--------------------	--	----------------------------	-----

Frau Kaltenecker erläutert den Sachstandsbericht über die Wertstoffhöfe, -zentren und Bauschuttdeponien.

Entsorgung von leeren Tonerkartuschen und Tintenpatronen:

Seit 2001 können in jedem Wertstoffhof bzw. -zentrum leere Tonerkartuschen und Tintenpatronen kostenlos zurückgegeben werden. Seitdem holte die Firma ISD Interseroh Recycling System die befüllten Sammelboxen kostenfrei ab.

Ende 2017 teilte uns die Firma Interseroh mit, dass die Kosten für die stoffliche Aufbereitung deutlich angestiegen sind, so dass ab 2018 entsprechende Karton- und Entsorgungskosten an uns weiterberechnet werden müssen.

Der Verwaltung lag jedoch bereits ein Angebot der Firma CR-Solutions GmbH über eine stoffliche Verwertung der gesammelten Tonerkartuschen und Tintenpatronen vor. Aus diesem Grund wurde die Sammlung über die Firma Interseroh eingestellt. Alle Wertstoffzentren wurden in den letzten Wochen mit entsprechenden Sammelbehältnissen (Sammlung erfolgt in 240 l roten Tonnen) ausgestattet. Bei den kleineren Wertstoffhöfen werden die gesammelten Kartuschen wie bisher zu gegebener Zeit bei den Außendiensttouren mitgenommen. Pro vollständig befüllter Tonne erstattet die Firma CR-Solutions GmbH einen Anerkennungsbetrag von 3,00 € netto.

Papier und Kartonagensammlung an den Wertstoffzentren:

Nachdem diese Sammelmengen immens zunehmen, stehen spätestens ab Mitte August 2018 auf jedem Wertstoffzentrum 2 blaue Papiercontainer mit Einwurfschlitzen. Lediglich für das Wertstoffzentrum Riedenburg erscheint im Moment, dass ein Papiercontainer ausreichend ist.

Anfallende Mäharbeiten und Zaunreparaturen bei allen Anlagen:

Von den insgesamt 16 Wertstoffhöfen- und -zentren ist bei 12 Anlagen die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde der zuständige Betreiber. Im März 2018 wurden alle Gemeinden und Städte von der Verwaltung angeschrieben, ob anfallende notwendige Mäharbeiten und Zaunreparaturen von eigenen Mitarbeitern der jeweiligen Gemeinde durchgeführt werden können. Folgende Gemeinden sehen sich zeitlich und personell in der Lage diese anfallenden Arbeiten in Eigenregie umzusetzen: Bad Abbach, Hausen (WSH Herrnwahlthann), Ihrlerstein, Mainburg, Neustadt Siegenburg, Saal (WSH Teugn). Anfallende Arbeiten auf den anderen Anlagen werden wie bisher auch, durch das Außendienstpersonal des Sachgebietes Kommunale Abfallwirtschaft durchgeführt.

Bauschuttdeponie Haunsbach:

Bereits in der Umweltausschusssitzung am 16.03.2017 wurde beschlossen, dass die Bayernwerk AG einen Strom-Neuananschluß für die Deponie Haunsbach errichtet. Ebenso beschlossen wurde, dass im Zuge dieser Baumaßnahme der marode Anbau an den Bürocontainer ersetzt sowie die sanitäre Anlage verbessert bzw. neu geschaffen werden muss. Zwischenzeitlich wurde das Büro mh – Ingenieur- und Planungsbüro Martin Huber aus Mainburg mit der Bauausführung und deren Überwachung beauftragt.

Wertstoffhof in Painten:

Nach Rücksprache mit Bürgermeister Raßhofer und nach diversen Anfragen an die Gemeinde werden schnellstmöglich die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes um eine weitere Wochenstunde erhöht.

Die Umweltausschussmitglieder nehmen den Sachstand zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 413: Neufassung der Abfallgebührensatzung 2019 - 2022;
Empfehlungsbeschluss

Herr Restle erläutert diesen Tagesordnungspunkt. Entsprechend dem Beschluss des Umweltausschusses vom 16.11.2017 wurde der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) mit der Abfallgebührenkalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum 2019 – 2022 beauftragt. Zwischenzeitlich liegt uns das Ergebnis dieser Abfallgebührenkalkulation in Form eines vorläufigen Gutachtens vom BKPV vor. Wesentliche Änderungen oder Verschiebungen werden nach Bekanntgabe der endgültigen Abfallgebührenkalkulation durch den BKPV nicht erwartet.

Die AbfGS war Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens vor dem BayVGH (Urteil vom 17.08.2017, Az. 4 N 15.1685). Im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 17.08.2017, in dem ein Normenkontrollantrag gegen unsere Abfallgebührensatzung abgelehnt wurde, haben wir dennoch sehr wichtige und wertvolle Hinweise für die Abfallgebührenkalkulation erhalten. Diesen Hinweisen gilt es nun Rechnung zu tragen und im Zuge dessen eine absolut rechtskonforme Abfallgebührensatzung auf Grundlage der Abfallgebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2022 zu erlassen.

Ein besonderes Hauptaugenmerk liegt auf der korrekten Ermittlung der Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen. Diese Rücklage beträgt zum 31.12.2018 voraussichtlich ca. 4.679.160,00 €.

Diese Sonderrücklage ist gemäß KAG im kommenden Kalkulationszeitraum vollständig an den Gebührenzahler auszugleichen. Demzufolge sind von dem noch durch Abfallgebühreneinnahmen zu deckendem voraussichtlichen Kostenvolumen in Höhe von insgesamt ca. 29.930.520,00 € bereits ca. 4.679.160,00 € durch Entnahmen aus der Sonderrücklage gedeckt. Dies führt, obwohl künftig in fast allen Bereichen mit steigenden Kosten zu rechnen ist und die Einnahmen aus dem Verkauf von Wertstoffen wohl zurück gehen werden, zu einer deutlichen Senkung der Abfallgebühren, da sich die „neuen“ Abfallgebühreneinnahmen (Gebührenbedarf) in 2019 bis 2022 lediglich noch auf ca. 25.508.220,00 € belaufen müssen.

Laut der Kalkulation durch den BKPV ergeben sich um 01.01.2019 folgende Veränderungen an den Abfallgebühren (am Beispiel eines 80l-Restmüllsammelbehälters) und Annahmegebühren:

Gebühr für	ab 01.01.2019	bis 31.12.2018	Veränderung in €	Veränderung in %
80-l Restmülltonne	6,91 € mtl.	10,36 € mtl.	- 3,45 €	- 33,30 %
80-l Restmülltonne (Eigenkompostierer)	6,22 € mtl.	9,32 € mtl.	- 3,10 €	- 33,26 %
80-l Restmülltonne (1-Pers.- Ermäßigung)	5,87 € mtl.	8,76 € mtl.	- 2,89 €	- 32,99 %
80-l Restmülltonne (1-Pers.- Ermäßigung und Eigenkompostierer)	5,18 € mtl.	7,72 € mtl.	- 2,54 €	- 32,90 %
120-l Biotonne (gebührenpflichtig)	3,40 € mtl.	4,00 € mtl.	- 0,60 €	- 15,00 %

240-l Papiertonne (gebührenpflichtig)	1,30 € mtl.	1,50 € mtl.	- 0,20 €	- 13,33 %
1.100-l Papiertonne (gebührenpflichtig)	5,96 € mtl.	7,50 € mtl.	- 1,54 €	- 20,53 %
Altholz	15,00 € / m³	15,00 € / m ³	keine	keine
Altreifen (ohne Felge)	2,00 € / m³	2,00 € / m ³	keine	keine
Altreifen (mit Felge)	4,50 € / m³	4,50 € / m ³	keine	keine
Bauschutt (auch Flachglas)	19,00 € / m³	19,00 € / m ³	keine	keine
Erdaushub	7,50 € / m³	7,50 € / m ³	keine	keine
Grüngut	5,00 € / m³	5,00 € / m ³	keine	keine
Sperrmüll (auch verpackungsfremde Kunststoffe)	15,00 € / m³	15,00 € / m ³	keine	keine
Müllsack (Einöden)	5,58 € mtl.	6,00 € /mtl.	- 0,42 €	- 7,00 %
Müllsack (einzeln)	2,79 € / Stück	3,00 € / Stück	- 0,21 €	- 7,00 %

Der Bedarf bei der Sonderrücklage für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen wurde ebenfalls neu ermittelt und kalkuliert. Die Zuführung zu dieser Sonderrücklage wird für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2022 jährlich ca. 209.000,00 € betragen. In diesem Zusammenhang wurde auch die künftige Verwendung der vorhandenen und in Zukunft neu zu bildenden Rücklagenmittel betrachtet, vereinbart und festgehalten. Außerdem werden ab 2019 bereits im Haushalt zum Zwecke einer transparenten Unterscheidung neue Unterabschnitte (7209. und 7211.) eingeführt. Es wird dann unterschieden in „geschlossene Deponien ohne Sonderrücklage“ (7209.), „Deponien in Betrieb mit Sonderrücklage“ (7210.) und „geschlossene Deponien mit Sonderrücklage“ (7211.).

Bei der Kalkulation für 2019 bis einschließlich 2022 ist man unter anderem von folgenden grundlegenden Annahmen für die Zukunft ausgegangen. Die Preise für Wertstoffe werden angesichts der aktuellen Entwicklungen auf dem Weltmarkt weiter fallen (siehe z. B. Papier). Bei den Wertstofffassungssystemen gibt es keine wesentlichen Veränderungen. Die MVA-Gebühren bleiben entsprechend einer aktuell vorliegenden Aussage der MVA bis ca. 2020 stabil. Da allerdings die Gefahr besteht, dass die Schlacke als gefährlicher Abfall eingestuft wird, wird dann mit steigenden MVA-Gebühren gerechnet. Die flächendeckende Biotonne wird für Eigenkompostierer nicht verpflichtend. Die einzelnen Kostenpositionen unterliegen grundsätzlich der durchschnittlichen Inflationsrate (Kostensteigerung) und der durchschnittlichen Personalkostensteigerungen.

Die Verwaltung sieht sich verpflichtet darauf hinzuweisen, dass aufgrund des vorkalkulierten Standes der Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen zum 31.12.2022 in Höhe von 0,00 € im darauffolgenden Gebührenkalkulationszeitraum (voraussichtlich 2023 bis 2026) nach derzeitigem

Wissens- und Kenntnisstand eine (sehr) deutliche Gebührenerhöhung zum 01.01.2023 wohl unausweichlich sein wird. Geht man nach heutigem Stand von einem sich in etwa im gleichem Maße entwickelnden Kostenvolumen aus und berücksichtigt man, dass der Gebührenbedarf im nächsten Kalkulationszeitraum aller Voraussicht nach ca. 4.679.160,00 € höher sein wird, da keine Sonderrücklage mehr zum Ausgleich bereitsteht, ist eine dann erforderliche Gebührenerhöhung nach heutigem Kenntnisstand mehr als wahrscheinlich.

Außerdem erlauben wir uns den Hinweis, dass die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem BKPV unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Rechtslage diese voraussichtlichen deutlichen Gebührenschwankungen bei Betrachtung des aktuellen, nächsten und darauffolgenden Gebührenkalkulationszeitraumes für unausweichlich und alternativlos erklärt.

Bis zur Beschlussfassung im Kreistag wird die endgültige Abfallgebührenkalkulation durch den BKPV in Form eines Gutachtens vorliegen. Die Kreisräte Schmalz, Stiglmaier, Hobmaier, Dürr, Fellner sowie Zieglmeier beteiligen sich an der Diskussion. Es ergeht folgender

Empfehlungsbeschluss:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2022 und damit die neue Abfallgebührensatzung (siehe Anlage 2) entsprechend der durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) angefertigten Abfallgebührenkalkulation und dem diesbezüglich erstellten Gutachten zu beschließen.

Dafür: 11 Dagegen: 1

Beschluss-Nr. :	Sonstige kommunale Umweltangelegenheiten
-----------------	--

Keine Wortmeldung.

Die Sitzung war um 15:47 Uhr beendet.

Landrat

Protokollführer

Neumeyer

Wierl